



Döhrbruch 65 - 30559 Hannover - Telefon: 0511 36425-0 - Fax: 0511 36425-900 - E-Mail: [info@lbn.de](mailto:info@lbn.de) - Internet: [www.lbn.de](http://www.lbn.de)

---

## **Versicherungsbedingungen für die Schutzbriefversicherung (VSB 2025)**

- **Besonderer Teil LBN-SCHUTZBRIEF**

## **Allgemeine Bestimmungen (VSB 2025)**

- **Allgemeiner Teil**

# **Inhaltsverzeichnis**

Seite

## **Versicherungsbedingungen Schutzbrief (VSB 2025)**

A. Besonderer Teil LBN-SCHUTZBRIEF 3

## **Allgemeine Bestimmungen (VSB 2025)**

B. Allgemeiner Teil 10

## **A. Besonderer Teil LBN-Schutzbrief**

### **Inhaltsverzeichnis**

### **Seite**

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>§ 1</b> | Was bietet ein LBN-Schutzbrief?                        | <b>4</b> |
| <b>§ 2</b> | Was ist im Haus- und Wohnungsschutzbrief versichert?   | <b>4</b> |
| <b>§ 3</b> | Was beinhaltet der Fahrradschutzbrief?                 | <b>6</b> |
| <b>§ 4</b> | Welche Pflichten haben Sie nach einem Schadeneintritt? | <b>9</b> |

## § 1 Was bietet ein LBN-Schutzbrief?

Die Schutzbriefe von LBN bieten Ihnen Hilfe- und Serviceleistungen. Insbesondere bei Notfällen/-situationen sind neben reinen Kostenerstattungen auch aktive Dienst- und Organisationsleistungen umfasst.

Im Rahmen der LBN-Hausratversicherung zu Ihrem Haushalt können zwei Schutzbriefe zusätzlich vereinbart werden:

- LBN-HAUS/WOHNUNG
- LBN-FAHRRAD

Der Umfang der Leistungen ergibt sich jeweils aus § 2 und § 3.

### I. LBN 24-Stunden-Service

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen des versicherten Schutzbriefes, dass die Organisation der Hilfeleistung durch LBN erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine Obliegenheit.

Das **Notfall-Telefon** ist 24 Stunden am Tag und an allen Tagen des Jahres erreichbar über die Telefonnummer: **0511 36 425 425** oder aus dem Ausland mit **+49 511 36 425 425**.

Die Servicemitarbeiter sind rund um die Uhr (24/7) für Sie da und wir helfen Ihnen sofort weiter.

### II. Obliegenheit bei Notfall

Rufen Sie oder eine mitversicherte Person im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

## § 2 Was ist im Haus- und Wohnungsschutzbrief versichert?

Sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein zur Hausratversicherung dokumentiert, gilt der Schutzbrief LBN-HAUS/WOHNUNG als vereinbart. Der Schutzbrief kann nur zusätzlich zur Hausratversicherung des Haushaltes des Versicherungsnehmers versichert werden.

### I. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/Beistandsleistungen durch uns nach Ziffer IV gegeben sind.

### II. Versicherte Personen

Versicherungs-/Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes nach Ziffer IV stehen Ihnen als Versicherungsnehmer sowie den mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu.

Die Bestimmungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn des Schutzbriefes (Wartezeit).

### III. Versicherte Objekte

Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte private Wohneinheit in Deutschland.

Als Wohneinheit gilt jeweils eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Terrassen, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (auf dem Versicherungsgrundstück). Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen sind nicht umfasst.

Wenn Sie umziehen, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohneinheit über. Das ist nicht der Fall, wenn Sie ins Ausland umziehen.

Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohneinheiten. In der bisherigen Wohneinheit sind Sie nur noch bis maximal einen Monat nach Umzugsbeginn versichert. Im Fall eines Umzugs ins Ausland endet der Vertrag mit dem Umzug.

## IV. Versicherte Leistungen

Wir erbringen Versicherungs-/Beistandsleistungen nach der Ziffern 1 bis 12 in den dort genannten Notfällen und übernehmen die Kosten bis zur jeweils beschriebenen Höhe.

Wir zahlen insgesamt maximal bis 1.500 EUR pro Kalenderjahr.

### **1. Schlüsseldienst im Notfall**

Wir organisieren das Öffnen der Eingangstür Ihrer Wohneinheit durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen können, weil der Schlüssel für die Eingangstür Ihrer Wohneinheit

- abhandengekommen oder
- abgebrochen ist oder
- Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Eingangstür Ihrer Wohneinheit durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen.

### **2. Elektroinstallateur-Service im Notfall**

Wir organisieren bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebs, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defekts bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir übernehmen keine Kosten für Ersatzteile. Zudem erbringen wir keine Leistungen für die Behebung von Defekten oder Schäden an

- elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen (einschließlich Leuchtmitteln), Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrischen Rollläden oder eingebauten Lüftern,
- der Elektroinstallation der Außenanlagen (z. B. Garten, Außenbeleuchtung oder Klingelanlage),
- Stromverbrauchszählern,
- Elektroinstallationen in Gemeinschaftsbereichen von Mehrfamilien-, Zweifamilienhäusern oder eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung.

### **3. Rohrreinigungs-Service im Notfall**

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir übernehmen keine Kosten für Ersatzteile. Zudem erbringen wir keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt.

Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernehmen wir nicht.

#### **4. Sanitärinstallateur-Service im Notfall**

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebs, wenn

- aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defekts bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir erbringen keine Leistungen

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- für Ersatzteile,
- für die ordentliche Instandhaltung oder Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.

Der Ausfall von Warmwasser stellt keinen Notfall im Sinne dieser Bedingungen dar, solange das Kaltwasser unbeeinträchtigt verfügbar ist.

#### **5. Heizungsinstallateur-Service im Notfall**

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebs, wenn

- Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defekts inklusive mitgeführter Kleinteile bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir übernehmen keine Kosten für Ersatzteile. Weiter übernehmen wir keine Leistungen für die Behebung von

- Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- Schäden durch Korrosion,
- Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicherheizungen.

#### **6. Notheizung**

Wir organisieren und stellen maximal drei elektrische Leihheizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohneinheit unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (Ziffer 5) nicht möglich ist.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Bereitstellung der Leihheizgeräte bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir leisten keine Entschädigung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leihheizgeräte entstehen.

#### **7. Schädlingsbekämpfung**

Wir organisieren die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

#### **8. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind, oder die Umsiedlung des Wespenvolkes.

Sie haben auch dann Anspruch auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, wenn eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch die genannten Insektenester von einem Teil der Außenfassade oder von einem Gartenhaus oder Schuppen ausgeht.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Entfernung oder Umsiedlung bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir erbringen keine Leistung, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;
- die Entfernung oder Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennests aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Gründen des Artenschutzes) nicht möglich ist;
- das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest verlassen oder nicht von einem Wespen-, Hornissen- oder Bienenvolk genutzt wird.

#### **9. Kinderbetreuung im Notfall**

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt in der versicherten Wohneinheit leben, wenn Sie durch einen Unfall, eine Noteinweisung in ein Krankenhaus oder aufgrund eines unvorhergesehenen Todes die Betreuung der Kinder nicht durchführen können und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohneinheit. Die Betreuung erfolgt so lange bis sie anderweitig übernommen wird, maximal jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Wenn Sie uns eine Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die hierfür entstehenden Kosten.

#### **10. Haustierbetreuung im Notfall**

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Kaninchen, Vögeln sowie von gezähmten Kleintieren (z. B. Hamster, Meerschweinchen), die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch einen Unfall, eine Noteinweisung in ein Krankenhaus oder aufgrund eines unvorhergesehenen Todes die Betreuung der Tiere nicht durchführen können.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder einem Tierheim. Voraussetzung ist stets, dass die Tiere dem von uns Beauftragten übergeben werden. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall aufweist.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

## 11. Ersatzwohnung im Notfall

Wir organisieren eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung) in der Nähe Ihres Wohnortes, wenn die versicherte Wohneinheit durch Feuer, Leitungswasser (Rohrbruch), Einbruch-diebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar wird und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zu zumuten ist. Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau (aus Ableitungsrohren durch Hochwasser oder Starkregen, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch).

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

## 12. Handwerkerkennung 24-Stunden-Service

Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Ihnen Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Rohreinigungsfirmen.

## V. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen nach Ziffer IV nicht etwas anderes bestimmt ist.

## VI. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden von uns keine Leistungen erbracht,

- wenn das Schadenereignis durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wird,
- wenn das Schadenereignis von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart haben, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.

Wir erbringen keine Leistungen nach Ziffer IV für solche Schadenereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren. Ebenso werden keine Kosten übernommen für die Beseitigung von Schäden oder die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

Es besteht weiterhin kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die innerhalb des Zeitraums von einem Monat nach Versicherungsbeginn des Schutzbriefes eingetreten sind (Wartezeit).

## § 3 Was beinhaltet der Fahrradschutzbrief?

Sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein zur Hausratversicherung dokumentiert, gilt der Schutzbrief LBN-FAHRRAD als vereinbart. Der Schutzbrief kann nur zusätzlich zur Hausratversicherung des Haushaltes des Versicherungsnehmers versichert werden.

## I. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistungen nach Ziffer IV gegeben sind und der Anspruch auf Hilfeleistungen durch Sie oder einer der mitversicherten Personen beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

## II. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind Sie als Versicherungsnehmer der Hausratversicherung und des Schutzbriefes sowie alle berechtigten Fahrer und Mitfahrer eines Fahrrads, das im Rahmen der Hausratversicherung bei LBN mitversichert ist.

Die Bestimmungen aus dem Fahrradschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

Mitfahrer sind nur versichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (z. B. Tandem).

## III. Versicherte Fahrräder

Vom Versicherungsschutz des Schutzbriefes ist jedes Fahrrad eingeschlossen, das zum versicherten Hausrat des Versicherungsnehmers der Hausratversicherung gehört, sofern es weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

Nicht versichert sind Fahrräder oder Fahrräder mit Anhängern, die den Transport von mehr als vier Personen ermöglichen.

## IV. Versicherte Leistungen

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder während einer Reise mit dem Fahrrad schwerwiegend erkrankt.

### 1. Werkstattvermittlung 24-Stunden-Service

Wir unterstützen Sie bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad rund um die Uhr (24-Stunden-Service) bei Anruf in unserer Servicezentrale durch Information zu der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt.

### 2. Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kosten für Ersatzteile werden nicht übernommen.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung inklusive der verwendeten Kleinteile bis zu 50 EUR.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie) übernehmen wir keine Kosten.

### 3. Abschleppen

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Kann das Fahrrad an der Schadstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrradwerkstatt oder zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das das Abschleppen selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung bis zu 150 EUR.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

Nehmen Sie die Abschlepp- und Transportleistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie) übernehmen wir keine Kosten.

#### 4. Bergung

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport inklusive Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR.

Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das das Bergen selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung bis zu 500 EUR.

Nehmen Sie die Bergungsleistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie) übernehmen wir keine Kosten.

#### 5. Pickup durch Familie und Freunde

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Nach Meldung eines Schadenfalls, können Sie nach Abstimmung mit uns sich selbst und Ihr Fahrrad von Ihnen nahestehenden Personen abholen lassen.

Für diesen Transport erstatten wir Ihnen einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 50 EUR, wenn Sie uns die Reparatur des Fahrrads nachweisen. Die Reparaturkosten werden nicht übernommen.

Diese Leistung wird auch von uns übernommen, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Die Pickup-Leistung erfolgt nicht, wenn Sie die Leistungen Pannenhilfe (Ziffer 2) oder Abschleppen (Ziffer 3) oder Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) in Anspruch nehmen.

#### 6. Weiter-/Rückfahrt

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder zu Ihrem Zielort, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, wahlweise durch ÖPNV, Sharing-Anbieter oder Taxi.

Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads.

Diese Leistung wird auch von uns übernommen, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zu 500 EUR für

- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,

- die Fahrt zum Schadenort oder zur Werkstatt in der Nähe des Schadenorts für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

Diese Leistung erfolgt nicht, wenn Sie die Pickup-Leistung (Ziffer 5) in Anspruch nehmen.

#### 7. Ersatzfahrrad

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Der Leistungsfall besteht, wenn das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist oder es Ihnen auf einer Reise entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des entwendeten Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Die Leistung erfolgt maximal für 14 Tage bis zu 50 EUR je Tag der Anmietung.

Nutzen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6), besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Ersatzfahrradkosten.

#### 8. Mobilitätsbudget

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wenn Sie nach der Meldung eines entsprechenden Schadenfalls unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) nicht in Anspruch nehmen möchten, stellen wir Ihnen ein Mobilitätsbudget in Höhe von 50 EUR zur freien Verfügung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) in Anspruch, kann kein Mobilitätsbudget geleistet werden.

#### 9. Übernachtungskosten

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten bis zur Wiederherstellung des Fahrrads, maximal 5 Übernachtungen zu je 80 EUR.

Diese Leistung wird auch von uns übernommen, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) in Anspruch, werden die Kosten nur für eine Übernachtung bis zu 80 EUR übernommen.

#### 10. Fahrrad-Rücktransport

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland notwendig wären.

Diese Leistung erbringen wir auch,

- wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird, sofern es auf einer Reise entwendet und dies von Ihnen polizeilich angezeigt worden ist oder
- wenn Sie aufgrund einer unfallbedingten Verletzung oder wegen einer schweren Erkrankung nicht in der Lage sind, das Fahrrad zum Zielort zu fahren.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (Pedelec, E-Bike oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku.

### **11. Fahrrad-Verschrottung**

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die anfallenden Kosten sowie die Transportkosten vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt.

Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz bringen, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Transportkosten übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

### **12. Notfall-Bargeld**

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln eine schnelle Auszahlung von Bargeld.

Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

### **13. Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall**

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Nach einem Verkehrsunfall stellen wir für Sie den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernehmen die anfallenden Kosten für eine Ersthilfeberatung.

### **14. Telefonische rechtliche Erstberatung**

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wir vermitteln Ihnen nach einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrrad eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrem Verkehrsunfall stehen.

Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

Zudem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

## **V. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Erbringung der Hilfeleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

## **VI. Definitionen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Definitionen:

### **1. Ausland**

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland.

Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder eine sonstige versicherte Person einen Wohnsitz haben oder einer ständigen Berufsausübung nachgehen.

## **2. Leistungsort**

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenorts, die mit dem Abschleppfahrzeug nach der Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

## **3. Panne**

Panne ist eine Störung (Betriebs-/Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, weshalb der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Als Panne gilt auch der Ausfall des elektrisch unterstützten Antriebssystems bei einem entsprechend ausgestatteten Fahrrads.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann,
- ein nach der Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

## **4. Pannenhilfe**

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden-/Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

Nicht versichert sind Verschleißteile und die Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für die Hilfeleistung angefordert worden sind.

## **5. Reise**

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz in Deutschland.

## **6. Ständiger Wohnsitz**

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie oder im Schadenfall die sonstige versicherte Person polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

## **7. Unfall**

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und das Fahrrad deshalb nicht mehr fahrbereit ist.

## **VII. Ausschlüsse und Leistungskürzungen**

### **1. Ausschlüsse**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden von uns keine Leistungen erbracht

- wenn das Schadenereignis durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wird. Wir helfen jedoch, sofern dies möglich ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind;
- wenn das Schadenereignis von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird;
- wenn das Schadenereignis durch eine Erkrankung, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wird;
- wenn Sie oder eine der mitversicherten Personen bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Es besteht jedoch Versicherungsschutz bei Verletzung dieser Obliegenheit, wenn die Unkenntnis der Verletzung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig erfolgt

ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;

- wenn Sie oder eine der mitversicherten Personen mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern die Veranstaltungen oder Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
- wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbmäßigen Vermietung verwendet wird;
- wenn Ein- oder Ausführbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;
- wenn im Rahmen der Leistungen gemäß Ziffer IV Nr. 3 bis 14 der Schadenort weniger als 3 km vom ständigen Wohnort entfernt liegt;
- für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt worden ist;
- bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

Wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart haben, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.

## **2. Subsidiarität bei Verpflichtung Dritter**

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

## **3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung (LBN-Fahrrad)**

Wird eine der in diesem Paragraphen (§ 3) aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung behalten Sie den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie oder die mitversicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

## **§ 4 Welche Pflichten haben Sie nach einem Schadeneintritt?**

### **I. Obliegenheiten**

Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie oder eine der mitversicherten Personen

- uns den Schaden unverzüglich anzeigen; dazu steht Ihnen **rund um die Uhr** (24-Stunden-Service) unsere Servicezentrale über die Telefonnummer: **0511 36 425 425** oder aus dem Ausland über **+49 511 36 425 425** zur Verfügung;
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen;
- den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten und Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen und Informationen aushändigen.

### **II. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

Wird eine der in Ziffer I aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung behalten Sie den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie oder die mitversicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

Geldbeträge, die wir für Sie oder die mitversicherte Person verauslagt oder als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach der Erstattung der Geldbeträge durch Dritte innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

## **B. Allgemeiner Teil**

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                    | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| § 1 Beginn des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung | 11           |
| § 2 Dauer und Ende des Vertrags sowie Kündigung              | 12           |
| § 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten | 13           |
| § 4 Weitere Regelungen                                       | 15           |

## **§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung**

### **I. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

### **II. Beitragszahlung und Versicherungsperiode**

#### **1. Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

#### **2. Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

### **III. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

#### **1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

#### **2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### **3. Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### **IV. Folgebeitrag**

#### **1. Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

#### **2. Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### **3. Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

#### **4. Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **5. Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **6. Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### **V. Lastschriftverfahren**

#### **1. Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### **2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftenzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **VI. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **1. Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

#### **a. Widerruf**

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

#### **b. Rücktritt**

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

#### **c. Anfechtung**

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

#### **d. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### **e. Fehlen des versicherten Interesses**

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **§ 2 Dauer und Ende des Vertrags sowie Kündigung**

### **I. Dauer und Ende des Vertrags**

#### **1. Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **2. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. Für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

#### **3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **5. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch

- die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder
- die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Ein Wechsel der Wohneinheit gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

#### **6. Tod des Versicherungsnehmers**

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 2 Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohneinheit in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

#### **7. Wegfall des Hauptversicherungsvertrags (Hausrat)**

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag endet gleichzeitig auch die im Rahmen der Hausratversicherung vereinbarte Glasversicherung und/oder Schutzbriefversicherung.

### **II. Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

#### **2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

### I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

##### b. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

##### c. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungs-

nehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### 6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### 7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## II. Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

#### a. Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2 Satz 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 Satz 2 und Satz 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b. Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

#### a. Vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 2 Satz 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

#### b. Zeitpunkt der Anzeige

Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 Satz 2 und Satz 3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 5 a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

#### c. Leistungspflicht

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

### III. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

##### a. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

##### b. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

##### a. Obliegenheit zur Schadenabwendung und -minderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

##### b. Zusätzliche Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- aa.** dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- bb.** Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- cc.** dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- dd.** das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- ee.** soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

### c. Berechtigter Dritter

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 2 a und b ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

### a. Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

### b. Rechtsfolgenhinweis

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### c. Nachweismöglichkeit des Versicherungsnehmers

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## § 4 Weitere Regelungen

### I. Mehrere Versicherer und Mehrfachversicherung

#### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 3 Ziffer III beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

#### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

##### a. Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

##### b. Versicherer als Gesamtschuldner und Entschädigungshöhe

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen

Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

##### c. Nichtigkeit des Vertrages bei Bereicherungsabsicht

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

Die Regelungen nach Ziffer 4 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### II. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### 1. Form und zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend in dem Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### **III. Vollmacht des Versicherungsvertreters**

#### **1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

#### **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### **IV. Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **V. Meinungsverschiedenheiten / Gerichtsstände**

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Beschwerdemanagement  
LBN Versicherungsverein a. G.  
Döhrbruch 65  
30559 Hannover  
E-Mail: [beschwerdemanagement@lbn.de](mailto:beschwerdemanagement@lbn.de)

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu.

#### **1. Versicherungsombudsmann**

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten, dass sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden kann:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die den Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

#### **2. Versicherungsaufsicht**

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2100500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

#### **3. Rechtsweg**

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

##### **a. Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

##### **b. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **VI. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **VII. Embargobestimmung**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### **VIII. Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### **IX. Versicherung für fremde Rechnung**

#### **1. Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### **2. Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### **3. Kenntnis und Verhalten**

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zu rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### **X. Übergang von Ersatzansprüchen**

#### **1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### **2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### **XI. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

#### **1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

##### **a. Vorsatz**

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

##### **b. Grobe Fahrlässigkeit**

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Es gelten vorrangig die Bestimmungen nach § 8 Besonderer Teil der vereinbarten LBN-Hausratversicherung (LBN-GUT, LBN-BESSER, LBN-BESSER+).

#### **2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### **XII. Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.